

Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) 2015

Steuerbarer Umsatz nach der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2009 auf Rekordhöhen gestiegen



Von Dr. Dirk Schneider

Der steuerbare Umsatz der Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz ist im Zuge der Erholung nach der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 fast jährlich auf neue Rekordhöhen angestiegen und erreichte 2015 schließlich rund 240 Milliarden Euro. Der vorliegende Beitrag betrachtet das Wachstum differenziert nach der Größe, dem Wirtschaftszweig und der Rechtsform der Unternehmen. Ferner wird aufgezeigt, wie sich der steuerbare Umsatz regional im Land verteilt.

Die jährliche Bundesstatistik über die Umsatzsteuer-Vorankündigungen (kurz: Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)) liefert umfassende Informationen über die Zahl der Umsatzsteuerpflichtigen, die steuerbaren Umsätze, die Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer, die abziehbare Vorsteuer und die geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen. Sie dient zum einen als Instrument der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung und zum anderen als Instrument der Fiskal- und Steuerpolitik sowie der Haushaltsplanung und der Steuerschätzung.

Bedeutung der Statistik

Umsatz ist
wichtige
Kenngröße

Der Umsatz ist eine wichtige Kenngröße der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) liefert aktuelle und umfassende Informationen über den Umsatz nahezu der gesamten Wirtschaft in Untergliederungen nach Umsatzgrößenklassen, nach Wirtschaftszweigen, nach Rechtsformen und nach Gebietskörperschaften, wie sie von keiner anderen amtlichen Statistik oder Datenquelle geboten werden. Sie ist daher eine wichtige Datenquelle der amtlichen Statistik für die Umsätze der Unternehmen und dient der

Politik, der Wissenschaft und der Gesellschaft als ein bedeutsames Instrument der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung.

Die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) bietet darüber hinaus detaillierte Informationen über die Steuerbemessungsgrundlage, die Umsatzsteuer und die Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren der Finanzverwaltung festgestellten Angaben. Damit ist sie – wie auch die übrigen Steuerstatistiken – (insbesondere) für den Bund zugleich ein bedeutsames Instrument der Fiskal- und Steuerpolitik sowie der Haushaltsplanung und der Steuerschätzung.

Erhebungsverfahren

Die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) ist eine Sekundärstatistik. Die Daten für die Statistik werden nicht bei den Steuerpflichtigen erfragt, sondern aus Verwaltungsdaten gewonnen. Die Steuerpflichtigen sind damit durch die Statistik nicht weiter belastet. Als Datenquelle dient der Datenbestand der Finanzverwaltung aus dem sogenannten Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren. Dieser liegt für Rheinland-Pfalz zentral im Landesamt für Steuern (vormals: Oberfinanzdirektion) in Koblenz vor und wird von dort aus an das Statistische Landesamt geliefert.

Die Lieferdaten beinhalten Angaben aus dem Besteuerungsverfahren und Angaben aus dem Grundinformationsdienst. Angaben aus dem Besteuerungsverfahren sind z. B. anonymisierte Angaben über die Umsätze, die Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer, die Kürzungsbeträge, die abzugsfähigen Vorsteuern und die errechnete Umsatzsteuervorauszahlung der Umsatzsteuerpflichtigen. Angaben aus dem Grundinformationsdienst umfassen Ordnungsangaben wie z. B. Kennziffern für den Wirtschaftszweig und die Rechtsform der Umsatzsteuerpflichtigen sowie den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel.

Grenzen der Statistik

Kleinunternehmer und Jahreszahler in der Statistik nicht erfasst

Die Anzahl der in der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) enthaltenen Steuerpflichtigen ist geringer als die Anzahl der tatsächlich am Markt agierenden Unternehmen. In die Statistik werden ausschließlich diejenigen Unternehmen einbezogen, die Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben haben und deren Umsatz im betreffenden Kalenderjahr mehr als 17 500 Euro betragen hat. Demnach sind Kleinunter-

nehmen und Jahreszahler sowie ihr Umsatz nicht enthalten:

- Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG: Dies sind Unternehmer, deren Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Von den Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, sofern sie nicht zur Regelbesteuerung optieren.
- Jahreszahler im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG: Dies sind Unternehmer, deren Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen hat.¹ Sie können sich vom Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Vorankündigungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien lassen und müssen dann lediglich eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben.

Der Umsatz der nachgewiesenen Unternehmen ist zudem niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Umsatz der Unternehmen. Die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) bietet nämlich ausschließlich Informationen zum steuerbaren Umsatz. Angaben zum nicht steuerbaren Umsatz liegen in der Finanzverwaltung nicht vor, da dieser nicht Gegenstand des Besteuerungsverfahrens ist. Darüber hinaus ist der steuerfreie Umsatz nur unvollständig erfasst. Steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug fehlen in der Statistik vollständig. Übrige steuerfreie Umsätze unterliegen gegebenenfalls Erfassungslücken, da deren Höhe keine Auswirkung auf die festgesetzte Steuer hat.

Untererfassung des tatsächlich erwirtschafteten Umsatzes

¹ Hierzu gehören auch Steuerpflichtige mit hohen steuerbaren, aber niedrigen steuerpflichtigen Umsätzen (z. B. Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin).

Höchststände beim steuerbaren Umsatz nach Überwindung der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise

Durchschnittlich 1,5 Millionen Euro steuerbarer Umsatz je Unternehmen

In der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) für das Jahr 2015 sind für Rheinland-Pfalz 155 037 Steuerpflichtige nachgewiesen. Diese Unternehmen erzielten einen steuerbaren Umsatz von insgesamt 239,8 Milliarden Euro. Das sind je Unternehmen knapp 1,5 Millionen Euro. Die angefallene Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer betrug insgesamt 34,9 Milliarden Euro, die abziehbare Vorsteuer 28,6 Milliarden Euro. Umsatzsteuervorauszahlungen wurden in Höhe von 6,3 Milliarden Euro geleistet.

Bedeutendste Komponente des steuerbaren Umsatzes: Lieferungen und Leistungen

Der steuerbare Umsatz, die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer, besteht aus mehreren Komponenten. Die bedeutendste Komponente sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen (kurz: Lieferungen und Leistungen), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Dabei handelt es sich vereinfacht gesprochen um Inlandsumsätze, d. h. um

Umsätze, deren Ort im Inland gelegen oder als im Inland gelegen erklärt ist. Die Lieferungen und Leistungen machten 2015 knapp 91 Prozent des steuerbaren Umsatzes aus.

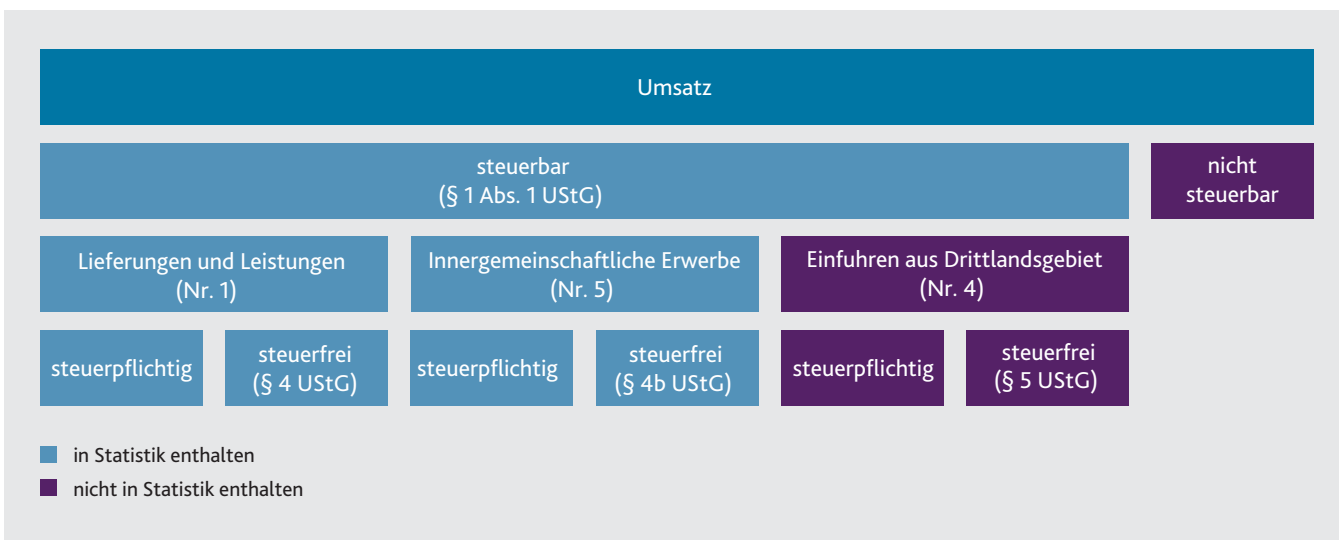
Eine weitere Komponente des steuerbaren Umsatzes ist der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG). Dies sind Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer, der die Lieferung gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Das übrige Gemeinschaftsgebiet umfasst dabei die unionsrechtlichen Inlandsgebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten (vgl. Abschnitt 1.10 Abs. 1 Satz 2 UStAE). In diesen Fällen wird ein Umsatz beim Abnehmer besteuert und nicht, wie bei den Lieferungen und Leistungen üblich, beim Lieferer. Der innergemeinschaftliche Erwerb ist infolge der Dominanz der Lieferungen und Leistungen nur von untergeordneter Bedeutung.

Zweite Komponente: Innergemeinschaftlicher Erwerb

Eine letzte Komponente des steuerbaren Umsatzes bildet die Einfuhr von Gegenständen im Inland (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG).

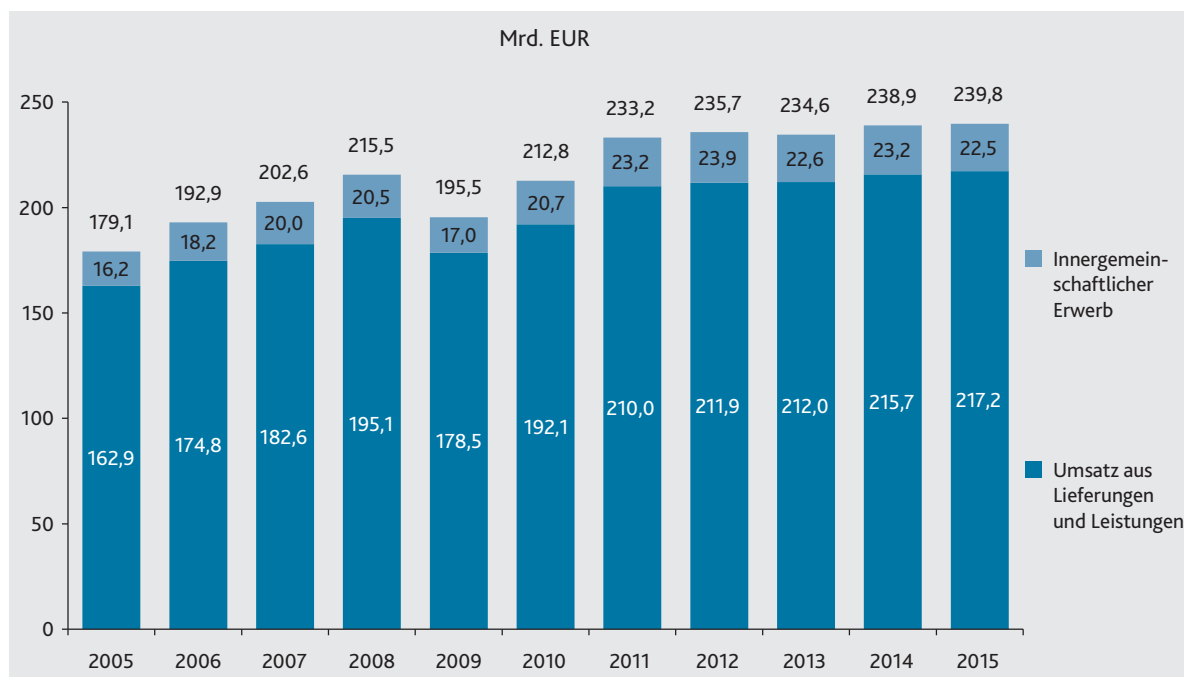
Ü 1

Vereinfachte Gliederung des Umsatzes und dessen Abbildung in der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen)



G 1

Steuerbarer Umsatz und seine Komponenten in der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) 2005–2015



Dritte Komponente: Einfuhr von Gegenständen aus Drittlandsgebiet

Der Tatbestand der Einfuhr wird verwirklicht, wenn ein Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland gelangt und im Inland der Einfuhrumsatzsteuer unterliegt. Das Drittlandsgebiet umfasst dabei die Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören. Die Einfuhr aus einem Drittlandsgebiet ist kein Gegenstand der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen), da sie nicht der „gewöhnlichen“ Umsatzsteuer, sondern der Einfuhrumsatzsteuer unterliegt.

Umsatz aus Lieferungen und Leistungen sowie innergemeinschaftlicher Erwerb

Der in der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) ausgewiesene steuerbare Umsatz ergibt sich somit als die Summe aus den Lieferungen und Leistungen und dem innergemeinschaftlichen Erwerb. In Veröffentlichungen des statistischen Verbundes wird häufig der Fokus auf die Lieferungen und Leistungen gelegt, weil diese als ökonomisch relevanter angesehen werden. Im vorliegenden Beitrag wird hingegen der gesamte steuerbare Umsatz betrachtet.

Der steuerbare Umsatz war infolge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2009 gegenüber dem Vorjahr um rund neun Prozent auf 195,5 Milliarden Euro eingebrochen und damit in etwa auf das Niveau des Jahres 2006 zurückgefallen.² Nach der Überwindung der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise erholte er sich aber relativ schnell wieder. Im Jahr 2010 gab es bereits einen spürbaren Anstieg um 8,8 Prozent auf 212,8 Milliarden Euro, dem 2011 ein erneuter Zuwachs um 9,6 Prozent auf 233,2 Milliarden Euro folgte. Damit wurde der seinerzeit gültige Höchststand aus dem Jahr 2008 bereits zwei Jahre nach der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise deutlich übertroffen. In den folgenden vier Jahren wuchs der steuerbare Umsatz dann aber nur noch moderat um durchschnittlich jeweils 0,7 Prozent. Mit Ausnahme des Jahres 2013 wurde damit dennoch seit 2011 jedes Jahr ein neuer

Steuerbarer Umsatz steigt von 2010 bis 2015 um insgesamt 22,7 Prozent

² Vgl. Statistisches Monatsheft 8/2011, S. 727 ff.

Höchststand erreicht. Von 2010 bis 2015 ist der steuerbare Umsatz um insgesamt 22,7 Prozent gewachsen.

Anzahl der Unternehmen von 2010 bis 2015 kaum gestiegen

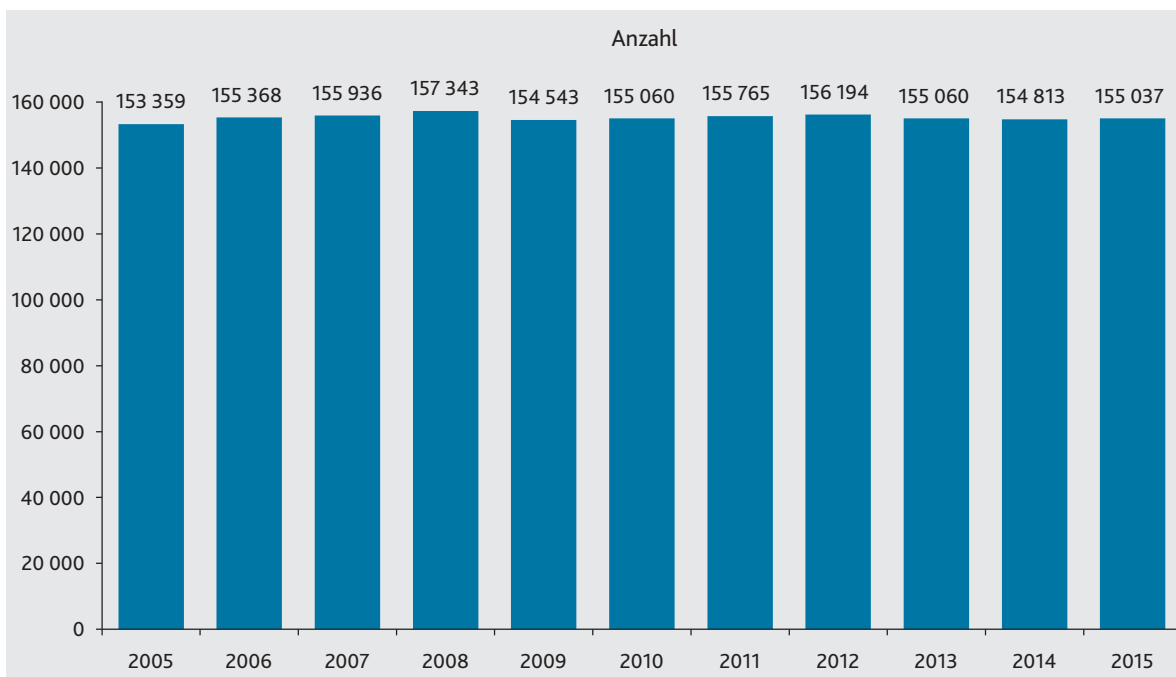
Die Zahl der Steuerpflichtigen war im Jahr 2009 bedingt durch die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise ausgehend vom Höchststand im Jahr 2008 (157 343 Unternehmen) um 1,8 Prozent auf 154 543 Unternehmen gesunken und damit unter das Niveau von 2006 gefallen. Trotz Überwindung der Krise konnte der Höchststand aus dem Jahr 2008 bislang nicht wieder erreicht werden. Generell verläuft die zeitliche Entwicklung der Anzahl der Steuerpflichtigen wesentlich konstanter als die des steuerbaren Umsatzes. Von 2010 bis 2015 ist die Anzahl der Steuerpflichtigen nur um insgesamt 0,3 Prozent angestiegen. In keinem Jahr betrug die Veränderungsrate zum Vorjahr ein Prozent oder mehr. In den Jahren 2013 und 2014 waren sogar Rückgänge zu verzeichnen. Dies

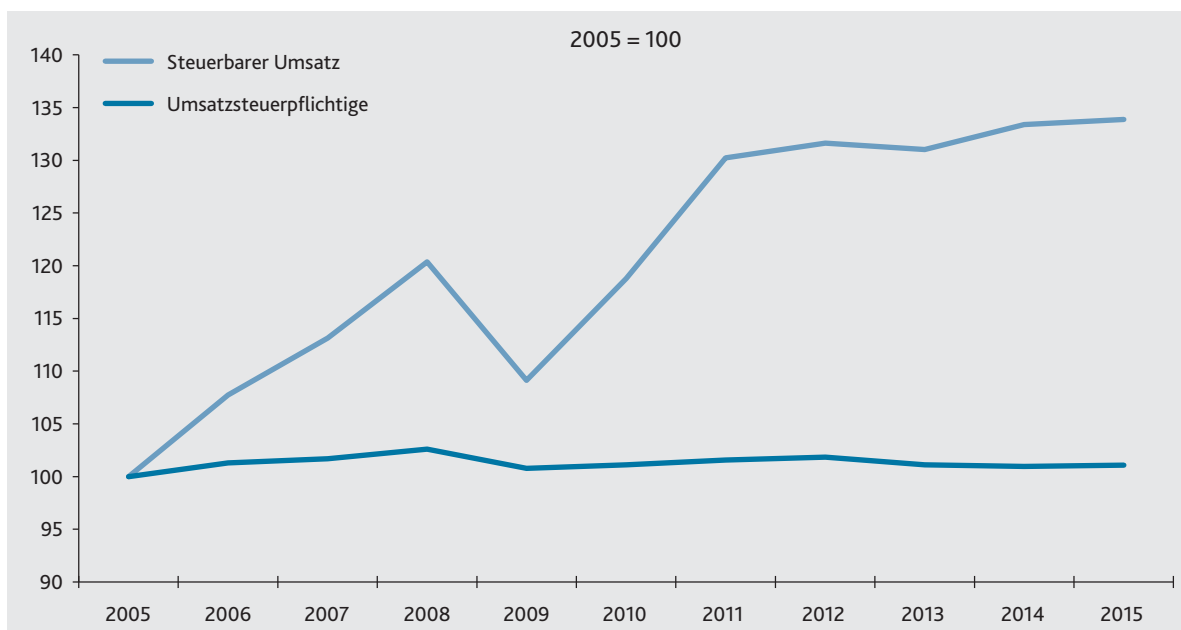
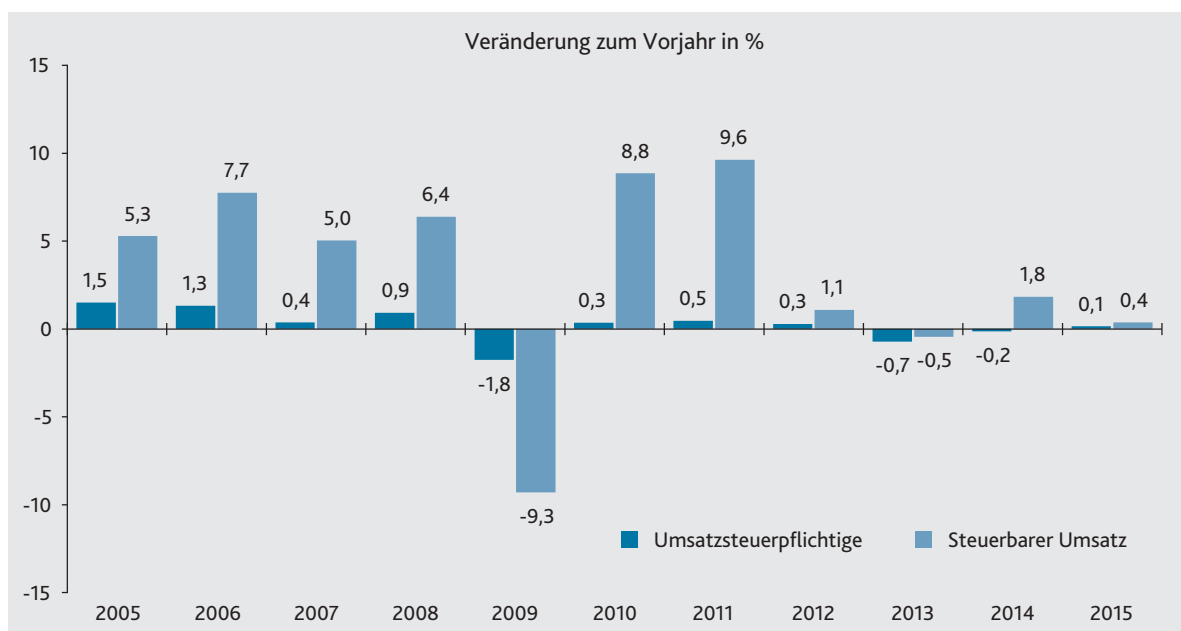
ist dadurch zu erklären, dass die Anzahl der Unternehmen im Vergleich zum steuerbaren Umsatz nicht unmittelbar konjunkturabhängig ist. Die Anzahl der Steuerpflichtigen ändert sich zum einen durch das Über- bzw. Unterschreiten der Kleinunternehmergrenze und zum anderen durch Marktein- und -austritte infolge Neugründungen oder Abmeldungen (z. B. wegen Insolvenz).

Die jährlichen Änderungsraten der Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und der abziehbaren Vorsteuer bewegen sich in aller Regel in einer ähnlichen Größenordnung wie die jährliche Änderungsrate des steuerbaren Umsatzes. Für die Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer erklärt sich dies dadurch, dass die Umsatzsteuer vereinfacht dargestellt lediglich ein fester Anteil des Umsatzes ist, da der Steuertarif im Wesentlichen linear ist. Die jährlichen Änderungsraten der Umsatzsteuervorauszahlung hingegen liegen in

G 2

Umsatzsteuerpflichtige 2005–2015



G 3 Umsatzsteuerpflichtige und deren steuerbarer Umsatz 2005–2015

G 4 Umsatzsteuerpflichtige und deren steuerbarer Umsatz 2005–2015


einer anderen Größenordnung und weisen zudem teilweise eine andere Richtung auf. Dazu trägt der Umstand bei, dass die Umsatzsteuervorauszahlung nur annähernd

der Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer abzüglich der abziehbaren Vorsteuerbeträge entspricht. Um diese Differenz zu minimieren, werden ab dem Berichtsjahr 2015 in

der Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer zusätzlich die in Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesenen Steuerbeträge nach § 14c UStG sowie weitere Steuerbeträge berücksichtigt.

Stärkere Konjunkturabhängigkeit der Großunternehmen

Gängige Umsatzgrößenklassen

In der Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen) werden die Ergebnisse gewöhnlich nach detaillierten, mit zunehmenden Umsätzen breiter werdenden Umsatzgrößenklassen aufbereitet. Diese Einteilung wird in Veröffentlichungen oftmals auf vier Umsatzgrößenklassen verdichtet:^{3,4}

- Kleinunternehmen (Jahresumsatz kleiner oder gleich zwei Millionen Euro),
- Kleine Unternehmen (Jahresumsatz größer zwei, aber kleiner oder gleich zehn Millionen Euro),
- Mittlere Unternehmen (Jahresumsatz größer zehn, aber kleiner oder gleich 50 Millionen Euro),
- Große Unternehmen (Jahresumsatz größer 50 Millionen Euro).

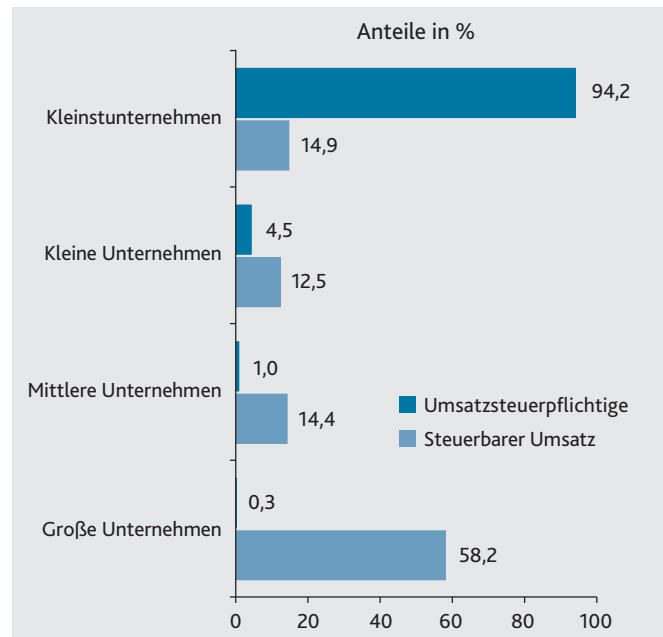
Nach der EU-Nomenklatur sind für die Zuordnung zu den Größenklassen zusätzlich noch die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe der Jahresbilanzsumme von Relevanz. Angaben zu diesen Größen werden im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen) aber nicht erhoben. Die Zuordnung der Unternehmen erfolgt deshalb ausschließlich nach der Höhe des Jahresumsatzes.

3 Diese sind den Größenklassen aus der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003, betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (vgl. ABl. L124 vom 20. Mai 2003) angenähert.

4 Dieser Umsatzbegriff ist nicht deckungsgleich mit dem der steuerbaren Umsätze gemäß Umsatzsatzsteuerrecht.

G 5

Umsatzsteuerpflichtige und deren steuerbarer Umsatz 2015 nach Größe des Unternehmens



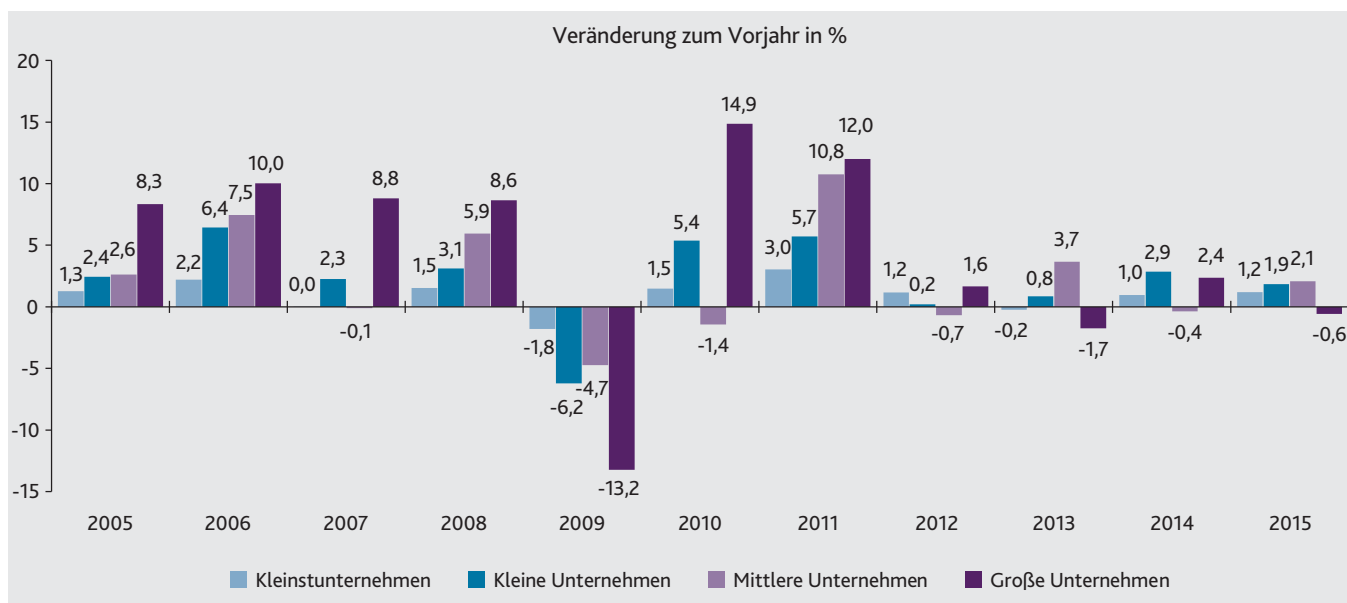
Die meisten Steuerpflichtigen mit Hauptsitz in Rheinland-Pfalz sind Kleinunternehmen im Sinne der oben dargelegten Nomenklatur. Im Jahr 2015 wurden 146 077 Kleinunternehmen in Rheinland-Pfalz gezählt. Dies sind mehr als 94 Prozent aller voranmeldungspflichtigen Unternehmen. Trotz der anzahlmäßigen Dominanz erzielten die Kleinunternehmen aber lediglich einen steuerbaren Umsatz von insgesamt 35,6 Milliarden Euro. Dies sind knapp 15 Prozent des steuerbaren Umsatzes aller Unternehmen.

Kleinunternehmen: Mehr als 94 Prozent aller Unternehmen, aber geringer Umsatzanteil

Die Kleinunternehmen waren von der Wirtschaftskrise vergleichsweise wenig betroffen. Im Jahr 2009 war der steuerbare Umsatz der Kleinunternehmen nur unterdurchschnittlich um 1,8 Prozent gefallen. Entsprechend niedrig waren in den Folgejahren 2010 und 2011 die Steigerungsraten (+1,5 bzw. +3 Prozent). Von 2010 bis 2015 wuchs der steuerbare Umsatz der Kleinunternehmen in der Summe um 7,8 Prozent, was ebenfalls unterdurchschnittlich ist.

G 6

Steuerbarer Umsatz 2005–2015 nach der Größe des Unternehmens



Große Unternehmen:
Geringe Anzahl
aber über die
Hälfte des
steuerbaren
Umsatzes

Die wenigsten Steuerpflichtigen mit Hauptsitz in Rheinland-Pfalz hingegen sind große Unternehmen, d. h. Unternehmen mit Umsätzen von 50 Millionen Euro und mehr. Im Jahr 2015 belief sich deren Anzahl auf 451 Unternehmen, was nur 0,29 Prozent aller Unternehmen entspricht. Die großen Unternehmen verkörpern indes eine enorme Wirtschaftskraft, da sie in der Summe mehr als die Hälfte des steuerbaren Umsatzes erwirtschafteten. Ihr steuerbarer Umsatz belief sich auf insgesamt 139,6 Milliarden Euro und machte damit gut 58 Prozent des steuerbaren Umsatzes aller Unternehmen aus.

Infolge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise erlitten die großen Unternehmen 2009 die deutlichsten Einbußen. Ihre Anzahl hatte sich seinerzeit um mehr als elf Prozent und der steuerbare Umsatz um rund 13 Prozent reduziert. Nach Beendigung der Krise konnten die großen Unternehmen aber auch in den Jahren 2010 und 2011 die stärksten Steigerungsraten des steuerbaren Umsatzes verbuchen (+15 bzw. +12 Prozent). In den Jahren

2010 bis 2015 insgesamt nahm der steuerbare Umsatz der großen Unternehmen überdurchschnittlich um fast 31 Prozent zu.

Verarbeitendes Gewerbe besonders konjunkturabhängig

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) werden ferner regelmäßig nach Wirtschaftszweigen aufbereitet. Seit dem Berichtsjahr 2009 liegt der Aufbereitung die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) zugrunde. Zuvor kam die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 (WZ 2003) zur Anwendung. Die Umstellung der Systematik beinhaltete tiefgreifende Veränderungen. Aus diesem Grund ist ein Vergleich der Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2009 mit den Ergebnissen der früheren Berichtsjahre stark erschwert. Die Einordnung eines Unternehmens in die Systematik erfolgt jeweils nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, gemessen an der Wertschöpfung.

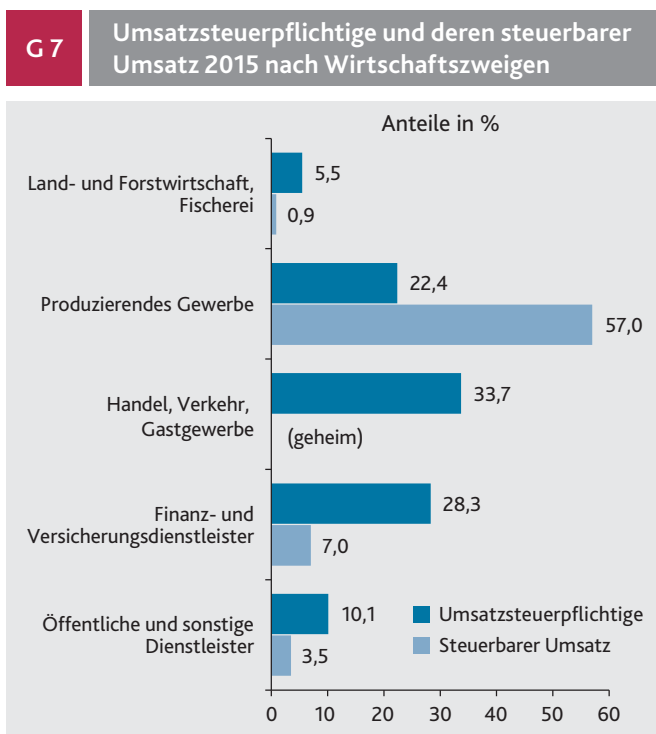
Systematik der
Wirtschafts-
zweige

Verarbeiten-
des Gewerbe
hat größten
Umsatzanteil

In der Klassifikation der Wirtschaftszweige werden die verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen auf oberster Ebene in verschiedene Wirtschaftsabschnitte unterteilt. Mit der Einführung der WZ 2008 wurde u. a. die Anzahl der Wirtschaftsabschnitte von vormals 17 (bezeichnet als Abschnitte A bis Q) auf nunmehr 21 (bezeichnet als Abschnitte A bis U) erhöht.⁵ Die umsatzstärksten Wirtschaftsabschnitte blieben jedoch nahezu unverändert, sodass für diese die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise relativ gut abgeleitet werden können. Dazu gehören das Verarbeitende Gewerbe (Abschnitt C), der Handel sowie die Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (Abschnitt G) sowie das Baugewerbe (Abschnitt F). In den Jahren 2009 bis 2015 vereinigten diese drei Wirtschaftsabschnitte jeweils 79 bis 80 Prozent des steuerbaren Umsatzes insgesamt auf sich. Das Verarbeitende Gewerbe dominiert dabei eindeutig mit einem Anteil von 44 bis 47 Prozent. Der Handel sowie die Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen hatten jeweils einen Anteil von 26 bis 29 Prozent.

Von der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise war das Verarbeitende Gewerbe, das teilweise auch als Industrie bezeichnet wird, in besonderem Ausmaß betroffen. Der steuerbare Umsatz der zu diesem Wirtschaftsabschnitt gehörenden Unternehmen ist 2009 insgesamt um mehr als 19 Prozent eingebrochen. Im Vergleich zu allen Unternehmen ist dies ein mehr als doppelt so starker Rückgang. Im dar-

⁵ Die Klassifikation der Wirtschaftszweige wird von der Finanzverwaltung in einer modifizierten Fassung zur Vergabe der sogenannten Gewerkekennzahlen genutzt. Bei der Vergabe der Gewerkekennzahl sind die drei Wirtschaftsabschnitte O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung), T (Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und U (Exterritoriale Organisationen und Körperschaften) grundsätzlich nicht zugelassen.



auffolgenden Jahr des Aufschwungs erlebten die Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes hingegen einen umso stärkeren Anstieg. Dieser fiel 2010 mit +14 Prozent gut eineinhalb mal so stark aus wie bei den Unternehmen insgesamt. Das Verarbeitende Gewerbe war damit in diesem Jahr der Wachstumsmotor. Praktisch gar nicht von der Weltwirtschaftskrise tangiert war das Baugewerbe. Die Unternehmen dieses Wirtschaftsabschnitts verbuchten im Jahr 2009 sogar Zuwächse des steuerbaren Umsatzes von 5,1 Prozent.

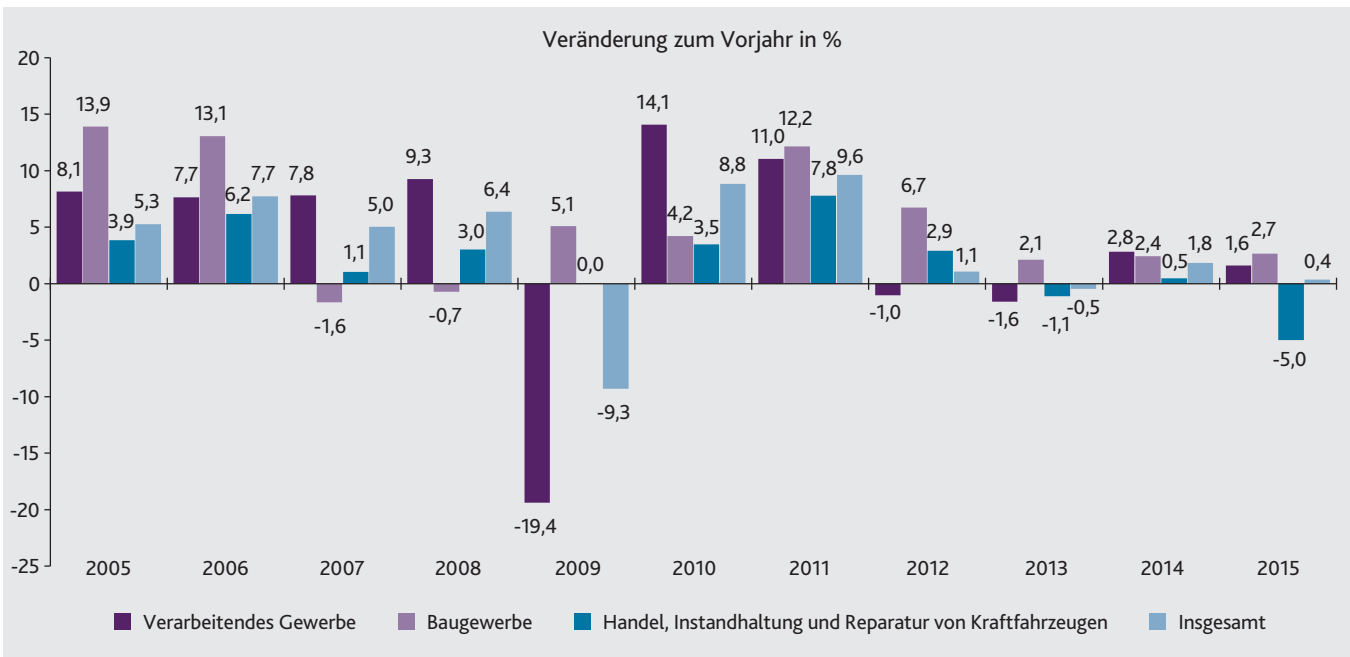
Schwache Entwicklung der Einzelunternehmen

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) werden zudem nach Rechtsformen ausgewertet. Die zur Anwendung kommende Leitdatei der Rechtsformen beinhaltet aktuell 44 verschiedene Rechtsformen. Diese Rechtsformen werden häufig zu den folgenden vier Gruppen von Rechtsformen zusammengefasst:

Leitdatei der Rechtsformen

G 8

Steuerbarer Umsatz 2005–2015 nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten



- Natürliche Personen und Einzelunternehmen,
- Personengesellschaften,
- Kapitalgesellschaften,
- Sonstige und ausländische Rechtsformen, z. B. ausländische Kapitalgesellschaften.

Die Anzahl der Kapitalgesellschaften belief sich aber nur auf 24 114, was weniger als 16 Prozent aller Voranmeldungspflichtigen entspricht. Diese Schiefe der Verteilung von Anzahl und Umsatz ist eine zwangsläufige

Kapitalgesellschaften erwirtschaften mehr als die Hälfte des steuerbaren Umsatzes

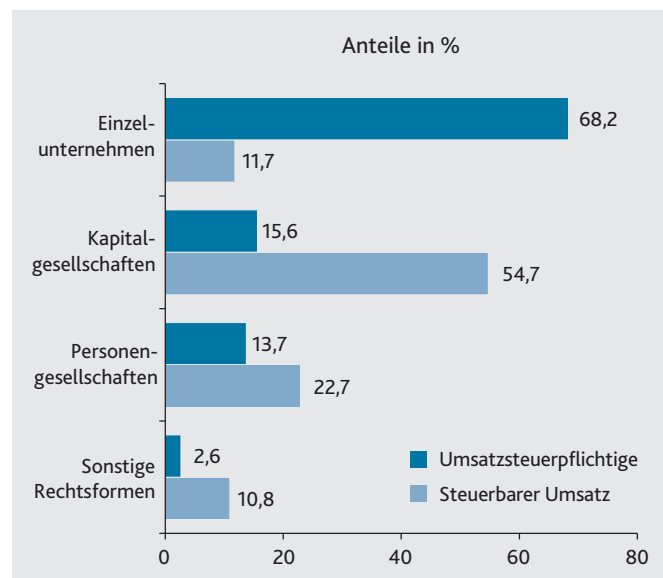
Natürliche Personen und Einzelunternehmen stellen mehr als zwei Drittel aller Voranmeldungspflichtigen

Die mit Abstand größte Anzahl an Steuerpflichtigen sind natürliche Personen und Einzelunternehmen. Im Jahr 2015 gehörten 105 791 Unternehmen bzw. 68 Prozent aller Steuerpflichtigen dieser „Rechtsform“ an. Die natürlichen Personen und Einzelunternehmen erzielten allerdings nur rund 28,1 Milliarden Euro an steuerbarem Umsatz und damit weniger als zwölf Prozent des steuerbaren Umsatzes aller Steuerpflichtigen.

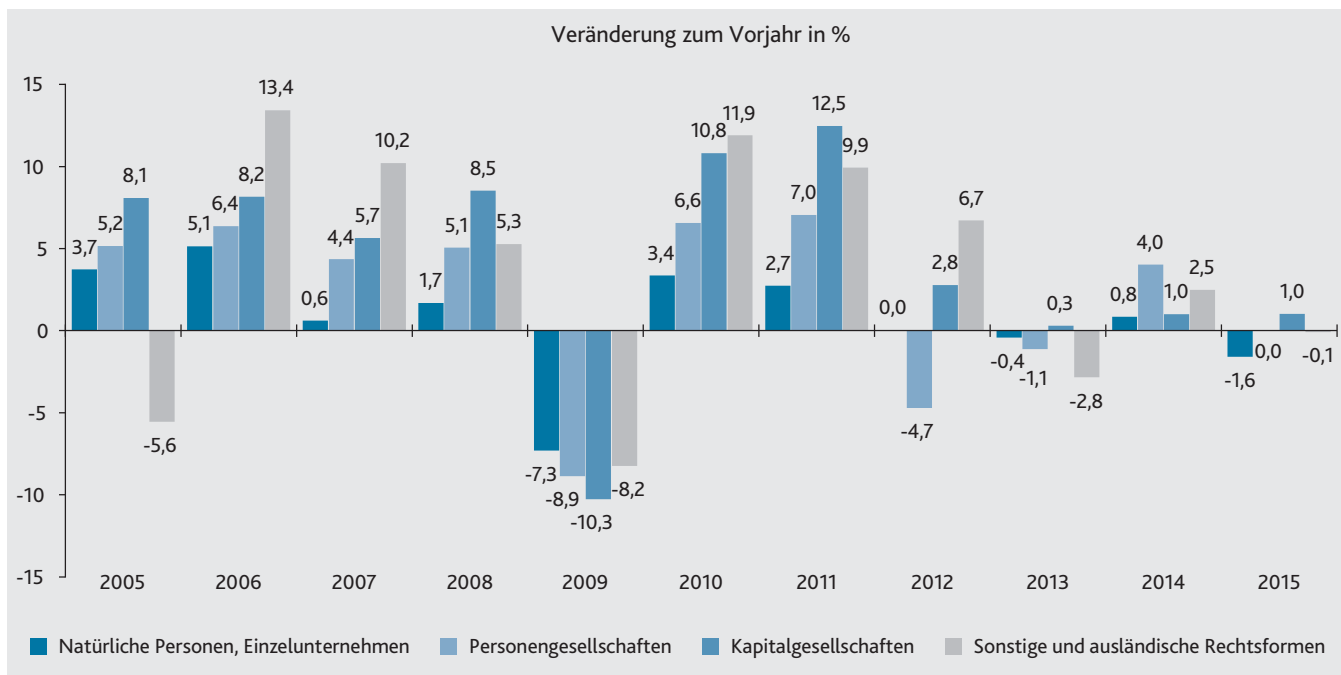
Den deutlich höchsten steuerbaren Umsatz erwirtschafteten hingegen die Kapitalgesellschaften, und zwar insgesamt 131,1 Milliarden Euro bzw. 55 Prozent des steuerbaren Umsatzes aller Voranmeldungspflichtigen.

G 9

Umsatzsteuerpflichtige und deren steuerbarer Umsatz 2015 nach Rechtsformen



G 10 Steuerbarer Umsatz 2005–2015 nach Rechtsformen



Folge der unterschiedlichen Größen von Einzelunternehmen auf der einen und Kapitalgesellschaften auf der anderen Seite.

Kapitalgesellschaften etwas stärker von Krise betroffen

Die prozentualen Rückgänge des steuerbaren Umsatzes 2009 infolge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise lagen bei allen Rechtsformgruppen relativ dicht beieinander. Bei den Kapitalgesellschaften war der Rückgang mit -10 Prozent etwas stärker als bei den Steuerpflichtigen insgesamt (-9,3 Prozent). Bei allen übrigen Rechtsformgruppen lag der Rückgang unter dem Durchschnitt aller Steuerpflichtigen, wobei er bei den natürlichen Personen und Einzelunternehmen mit -7,3 Prozent am geringsten war. Besonders hohe Wachstumsraten im Jahr 2010 erreichten neben den Kapitalgesellschaften auch die Unternehmen mit sonstiger oder ausländischer Rechtsform. Letztere entwickelten sich mit einem Plus von zwölf Prozent sogar besser als die Kapitalgesellschaften mit einem Anstieg von 10,8 Prozent. Im Zeitraum von 2010 bis 2015 war der

prozentuale Anstieg des steuerbaren Umsatzes bei den Unternehmen mit sonstiger oder ausländischer Rechtsform gleichfalls recht hoch. Er lag allerdings mit +30,6 Prozent leicht unter der Wachstumsrate bei den Kapitalgesellschaften, die 31,1 Prozent betrug. Der steuerbare Umsatz der natürlichen Personen und Einzelunternehmen dagegen verzeichnete im gleichen Zeitraum lediglich einen Anstieg um fünf Prozent. Gleichzeitig war die Anzahl der Steuerpflichtigen dieser Rechtsformgruppe rückläufig. Gegenüber 2009 hat sie sich um 3,5 Prozent vermindert.

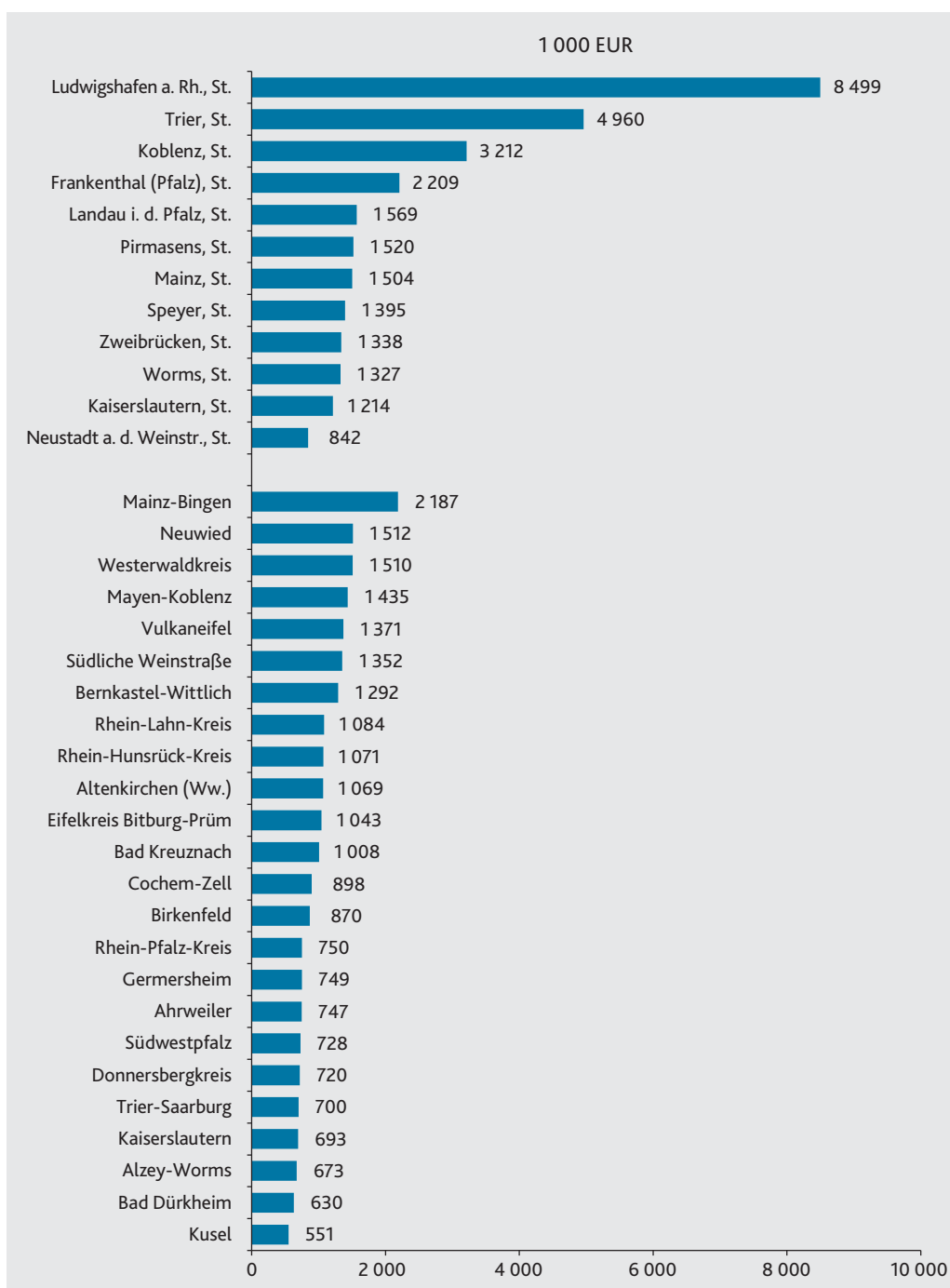
Höherer steuerbarer Umsatz je Unternehmen in den kreisfreien Städten, aber stärkeres Wachstum in den Landkreisen

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) werden stets in regionaler Untergliederung zur Verfügung gestellt. Die regionale Zuordnung eines Unternehmens richtet sich dabei, sofern ein Unter-

Umsatz je Unternehmen in den kreisfreien Städten höher als in den Landkreisen

G 11

Steuerbarer Umsatz 2015 nach Verwaltungsbezirken



nehmen mehrere Betriebe unterhält oder ein Unternehmen aus mehreren Einheiten besteht, nach dem Sitz der Geschäftsleitung. Die regionale Betrachtung zeigt, dass in den

Landkreisen deutlich mehr Steuerpflichtige ansässig sind als in den kreisfreien Städten des Landes. Für das Jahr 2015 wurden 116 000 Unternehmen in den Landkreisen

ermittelt gegenüber 38 818 Unternehmen in den kreisfreien Städten. Der steuerbare Umsatz hingegen ist in der Summe in den Landkreisen trotz der höheren Anzahl der dort ansässigen Unternehmen nur leicht höher als in den kreisfreien Städten. Er erreichte 2015 einen Wert von 129,8 Milliarden Euro in den Landkreisen gegenüber 110 Milliarden Euro in den kreisfreien Städten. Der steuerbare Umsatz je Unternehmen fällt in den Landkreisen infolge dieser Größenverhältnisse deutlich niedriger aus als in den kreisfreien Städten. Er betrug 2015 in den Landkreisen 1,1 Millionen Euro und in den kreisfreien Städten 2,8 Millionen Euro.

Infolge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise war der steuerbare Umsatz je Unternehmen 2009 in den kreisfreien Städten prozentual um 7,9 Prozent gesunken und damit um 0,5 Prozentpunkte stärker als in den Landkreisen. In den Jahren 2010 und 2011 war der Anstieg mit +10,7 und +9,8 Prozent in den kreisfreien Städten höher als in den Landkreisen mit +7,1 und +8,9 Prozent. Im Gesamtzeitraum von 2009 bis 2015 verlief jedoch die Entwicklung in den Landkreisen positiver als in den kreisfreien Städten: Der steuerbare Umsatz je Unternehmen wuchs in den Landkreisen um gut 25 Prozent, während er in den kreisfreien Städten um knapp 20 Prozent zulegen konnte.

Die höchsten steuerbaren Umsätze je Unternehmen wurden in den letzten zehn Jahren in den kreisfreien Städten Ludwigshafen am Rhein (8,5 Millionen Euro), Trier (fünf Millionen Euro) und Koblenz erreicht (3,2 Millionen Euro). Die hohen Umsätze in Trier sind dabei zum Teil auf die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung zurückzuführen. Demnach sind sämtliche Umsätze, die Unternehmen mit Hauptsitz in Belgien in Deutschland erzielen, zentral beim Finanzamt Trier zu versteuern. Die niedrigsten steuerbaren Umsätze je Unternehmen werden seit 2007 regelmäßig in den Landkreisen Kusel und Bad Dürkheim erwirtschaftet. Im Jahr 2015 lagen die Werte bei 551 000 Euro in Kusel und 630 000 Euro in Bad Dürkheim. Der steuerbare Umsatz je Unternehmen ist damit beim Spitzenreiter Ludwigshafen am Rhein mehr als 15-mal so hoch wie beim Schlusslicht Kusel. Maßgeblich beeinflusst wird die Entwicklung des steuerbaren Umsatzes je umsatzsteuerpflichtigem Unternehmen dabei jeweils durch die Entwicklung des absoluten steuerbaren Umsatzes. Dies ist darauf zurückzuführen, dass, wie bereits dargelegt wurde, die Zahl der Unternehmen eine vergleichsweise stabile Größe ist.

Höchster steuerbarer Umsatz je Unternehmen in den kreisfreien Städten Ludwigshafen am Rhein, Trier und Koblenz

Dr. Dirk Schneider leitet das Referat „Steuern, Verwaltungsstatistiken“.